

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

29. Juli 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das polizeiliche Strafverfahren betreffend Z. 383. — Ministerial-Bekanntmachung, die Polizeistraftabellen betreffend Z. 397. — Verordnung, betreffend den Nachweis der Zustellung in den Fällen des § 39 der Strafprozeßordnung Z. 402.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] I. Mit dem 1. Oktober d. J. tritt das Gesetz vom 12. April d. J. über die polizeiliche Strafsetzung (S. 153 des Regierungs-Blattes) in Wirksamkeit, womit das Strafanforderungsrecht insoweit als dasselbe den Polizeibehörden als solchen zeither zustand, in Wegfall kommt und dagegen das Verfahren der polizeilichen Strafsetzung zur Einführung gelangt, wie solches, auf dem Grunde des Sechsten Buchs der Reichs-Strafprozeßordnung §§ 453 ff., durch das eingangs gedachte Gesetz näher geregelt ist. Hingesehen auf die eingreifenden und wichtigen Aenderungen, welche dieses Gesetz im Zusammenhange mit der neuen Reichs-Justizgesetzgebung den zeither im Großherzogthume bestehenden Vorschriften gegenüber enthält, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, die Aufmerksamkeit der mit Wahrnehmung landes- und ortspolizeilicher Funktionen betrauten Behörden und Beamten auf dasselbe hierdurch noch besonders hinzuleiten und denselben die sorgfältige und strenge Beobachtung der darin gegebenen Vorschriften zur Pflicht zu machen; wobei dasselbe für jetzt Folgendes hervorhebt.

I. Zunächst darf nicht übersehen werden, daß von der eintretenden Aenderung unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß der Staatsverwaltungs- und Gemeinde-Behörden, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Staats- und Gemeinde-Abgaben, sowie über die Befugniß